

Satzung des Fördervereins Landschaftspark Friedrich von Gienanth, Eisenberg

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Landschaftspark Friedrich von Gienanth Eisenberg“ mit Sitz in Eisenberg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ abgekürzt „e. V.“

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und die materielle Förderung der Unterhaltung und Restaurierung des Landschaftsparks, der 1826-1835 von Friedrich von Gienanth in Eisenberg angelegt wurde. Er wird verwirklicht durch:
 - a. Die Wiederbewußtmachung der kulturellen und sozialgeschichtlichen Bedeutung des Landschaftsgartens für die Öffentlichkeit.
 - b. Die wissenschaftliche Aufbereitung, die Restaurierung auch der Gebäude sowie die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen. Die Verkehrssicherung regelt eine separate Nutzungsvereinbarung zwischen dem Verein und dem Eigentümer.
 - c. Die Beschaffung von Mitteln, die der Verein zweckgebunden für die unter a. und b. angeführten Maßnahmen einsetzt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Garten- und Baumaßnahmen, Eigenarbeit auf freiwilliger Basis, Teilnahme an Veranstaltungen, Spendenaktionen sowie die Durchführung von Besichtigungen und wissenschaftlichen Studien.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsggebundene Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer eventueller Aufwandsentschädigungen keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und als gemeinnützig anerkannt werden.

§ 4

Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder juristische Person werden.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Austritt der Mitglieder

1. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
2. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist bei Eintritt bzw. zu Jahresbeginn zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand (§ 8)
 - b. die Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie bis zu drei weiteren Beisitzern.
2. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a. wenn das Interesse des Vereins es erfordert
 - b. mindestens einmal jährlich
 - c. beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes innerhalb von 3 Monaten
3. Der Vorstand hat eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Mitgliederversammlung hat über die
4. Entlastung des Vorstands Beschluss fassen zu lassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
6. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Das ist auch im Umlaufverfahren schriftlich möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder nicht anwesend sein können.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, sind drei Viertel der Mitgliederstimmen erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (vgl. § 10, Abs.2)
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eisenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt über den Vorstand.
4. Das Vereinsvermögen dient einer Denkmalerhaltung bzw. Denkmalzone. Vor der Verwendung der Mittel ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts einzuholen.